



Verkündet am 05.10.2005

Evers
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte pp., Aachen,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt pp., Aachen,

hat das Landgericht Aachen - 4. Zivilkammer -
auf die mündliche Verhandlung vom 15.09.2005
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 381,64 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 05.08.2003 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 10 % und die Beklagte zu 90%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Den Parteien bleibt vorbehalten die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% abzuwenden, wenn nicht die jeweils vollstreckende Partei vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die minderjährige Klägerin macht vorliegend einen Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren für ihre anwaltliche Vertretung in einem behördlichen Einbürgerungsverfahren aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtsverletzung geltend.

Die Klägerin hat seit dem 26.02.2002 einen Einbürgerungsanspruch aufgrund des Staatenlosen Übereinkommens. Am 25.03.2002 stellte sie vertreten durch ihre Eltern einen entsprechenden Einbürgerungsantrag bei der Beklagten. Einen weiteren Antrag auf Ermessenseinbürgerung stellte sie bei der hierfür zuständigen Bezirksregierung. Der Vater der Klägerin sprach in der Folgezeit insgesamt 4 Mal bei der zuständigen Mitarbeiterin der Beklagten vor und erinnerte an die Bescheidung des Antrags bzw. fragte nach, wann mit der Bescheidung des Antrages zu rechnen sei.

Mit Schreiben vom 13.05.2003 zeigte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin der Beklagten an, dass er die Klägerin im Einbürgerungsverfahren vertrete. Er setzte der Beklagten eine Frist bis zum 20.05.2003 zur Abgabe einer Erklärung, das und wann die Einbürgerungsurkunde abgeholt werden könne. Mit Schreiben vom 15.05.2003 teilte die Beklagte mit, dass die Sachbearbeitung nahezu beendet sei. Es könne allerdings noch einige Tage in Anspruch nehmen da vor Ausstellung der Einbürgerungsurkunde noch die Frage der Gebührenfestsetzung zu klären sei. Mit weiterem Schreiben vom 19.05.2003 teilte die Beklagte mit, dass dem Einbürgerungsantrag für die Klägerin

entsprochen worden sei. Der anwaltliche Vertreter der Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 04.07.2003 auf, der Klägerin folgende Anwaltskosten nach einem Gegenstandswert von 8.000,00 € zu erstatten:

7,5/10 Geschäftsgebühr gemäß § 118 Abs. I Ziffer I BRAGO	: 309,00 €
Kostenpauschale gemäß § 26 BRAGO	: 20,00 €
<u>Mehrwertsteuer gemäß § 25 Abs. II BRAGO</u>	<u>: 52,54 €</u>
Summe	: 381,64 €

Eine Zahlung erfolgte nicht.

Die Klägerin behauptet, anlässlich der letzten Vorsprache ihres Vaters bei der Beklagten sei ihm von den Sachbearbeiterinnen, den Zeugen, bedeutet worden, eine Entscheidung über den Einbürgerungsantrag sei bisher nicht möglich, weil für die Klägerin auch ein Antrag auf Ermessenseinbürgerung bei der Bezirksregierung in Köln gestellt worden sei.

Sie ist der Ansicht, dass 14 monatige Untätigkeit der Beklagten stelle eine Amtspflichtverletzung dar, so dass sie Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren habe.

Nach teilweiser Klagerücknahme wegen eines Betrages von 45,02 € beantragt die Klägerin nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 381,64 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 10.07.2003 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, bei der letzten Vorsprache des Vaters der Klägerin am 13.05.2003 bzw. unmittelbar vor der Beauftragung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin habe die Zeugin dem Vater der Klägerin erklärt, die Sachbearbeitung sei nahezu beendet; vor der Ausstellung der Einbürgerungsurkunde sei nur noch die Frage der Gebührenfestsetzung zu klären.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin sei nicht aktiv legitimiert, da Auftraggeber des Anwaltes die Eltern der Klägerin im Rahmen eines Vertrages zugunsten Dritter gewesen seien. Sie ist weiterhin der Ansicht, ein Anspruch auf Erstattung von Anwaltskosten aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes scheide bei der Vertretung im Verwaltungsverfahren aus, da nach dem Willen des Gesetzgebers die für das Vorverfahren in § 80 VwVfG vorgesehene Erstattungsmöglichkeit notwendiger Kosten auf das Ausgangsverfahren auch analog nicht anwendbar sei. Der Rechtssuchende sei hinreichend durch § 75 VwVGO geschützt. Er könne jederzeit Untätigkeitsklage mit der Folge erheben, dass das Verwaltungsgericht der beklagten Behörde auferlegt. Durch den Verzicht auf die Untätigkeitsklage habe die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB verstoßen.

Darüber hinaus sei die Zuziehung eines Anwaltes nicht erforderlich gewesen. Die beiden Eltern der Klägerin seien intellektuell durchaus in der Lage gewesen, ein entsprechendes Erinnerungsschreiben an die Beklagte zu richten. Letztlich ist die Beklagte der Ansicht, der angenommene Gegenstandswert für das behördliche Verfahren mit 8.000,00 € sei zu hoch und die gewählten 7,5/10 Geschäftsgebühr seien ebenfalls zu hoch angesetzt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen sowie Einholung eines Gebührengutachtens der Rechtsanwaltskammer Köln. Es hat im übrigen den Vater der Klägerin als Partei persönlich angehört.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschriften vom 25.11.2004 und 20.01.2005 sowie das Gutachten der Rechtsanwaltskammer Köln vom 18.04.2005 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in dem noch gestellten Umfang im Wesentlichen begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Kosten der anwaltlichen Betreuung im Einbürgerungsverfahren aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung nach § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG zu.

Die Klägerin ist aktiv legitimiert. Beauftragen Eltern eines Kindes einen Rechtsanwalt mit der Vertretung des Kindes, dann ist der Vergütungsschuldner das Kind. Es besteht nämlich keine Haftung des Inhabers der elterlichen Sorge für die Anwaltskosten, nach dem § 1654 BGB durch das Gleichberechtigungsgesetz aufgehoben worden ist (Schumann-Geißinger, BRAGO-Kommentar, 2. Aufl., § 17 Rdnr. 12; Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert, BRAGO-Kommentar, 15. Aufl., § 1 Rdnr. 50). Will der Anwalt erreichen, dass die Eltern für den Vergütungsanspruch gerade stehen, so muss er mit ihnen eine ausdrückliche Vereinbarung dahin abschließen. Hierfür ist vorliegend nichts vorgetragen.

Vorliegend ist auch in der über ein Jahr dauernden Tätigkeit der Beklagten eine Amtspflichtverletzung zu sehen. Der Bürger hat einen Anspruch darauf, dass seine Anträge von den Behörden in zeitlich vertretbarem Rahmen bearbeitet werden. Als Maßstab für den zeitlich vertretbaren Rahmen kann hier die 3-Monats-Frist des § 75 VwVGO angenommen werden, mit der Maßgabe, dass keine besonderen Gründe für das Nichtentscheiden der Behörde innerhalb der 3-Monats-Frist vorliegen. Hierzu ist aber nichts hinreichendes vorgetragen. Der Vortrag der Beklagten, auf die Vielzahl der vorliegenden Anträge und die dadurch bedingte längere Bearbeitungsdauer, kann nicht zur Annahme eines zureichenden Grundes im Sinne des § 75 VwVGO führen. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung der Behörde sind nicht vorhanden. Soweit die beklagte Stadt einzelne Abteilungen auf Dauer unzureichend mit Personal ausgestattet hat, liegt ein Organisationsverschulden vor.

Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes war, nachdem der Einbürgerungsantrag 14 Monate unbearbeitet liegen geblieben war und die 4-maligen Vorsprachen des Vaters der Klägerin nicht zu einer Beschleunigung des Verfahrens führten, auch erforderlich, wie schon der prompte zeitliche Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit zeigt. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn dem Vater der Klägerin bei seiner letzten Vorsprache kurz vor der Beauftragung des Anwalts bedeutet worden wäre, die Bescheidung stehe unmittelbar bevor und es müsse nur noch eine gebührenrechtliche Frage geprüft werden. Dann wäre der Klägerin, vertreten durch ihre Eltern, durchaus zumutbar gewesen, noch eine gewisse Frist abzuwarten. Dies ist aber nicht bewiesen. Zwar hat die Zeugin entsprechendes ausgesagt, der Vater der Klägerin hat aber bei seiner persönlichen Anhörung als gesetzlicher Vertreter der Partei erklärt, die Zeugin habe ihm gegenüber

bei dem Gespräch erklärt, der Antrag könne noch nicht beschieden werden, weil ein Parallelverfahren in Köln auf Ermessungseinbürgerung anhängig sei. Der als Zeuge vernommene Prozessbevollmächtigte der Klägerin, Rechtsanwalt pp., hat bestätigt, dass der Vater der Klägerin ihn bei der Mandatierung das Gespräch mit der Zeugin entsprechend so geschildert habe. Der Vater der Klägerin hat bei Gericht im übrigen einen ruhigen besonnenen Eindruck hinterlassen. Von daher vermochte die Aussage der Zeugin über den Inhalt des Gespräches das Gericht nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu überzeugen. Dies gilt umso mehr aufgrund des objektiven, unstrittigen Gesamtgeschehens. Wer 14 Monate ohne Einschaltung eines Anwaltes auf einen Antrag zugewartet hat, der wird gewöhnlich nicht in dem Augenblick einen Rechtsanwalt einschalten, wenn man ihm eine zeitnahe positive Bescheidung verspricht.

Letztlich kann die Beklagte auch mit dem Argument, eine Einschaltung des Anwaltes sei nicht erforderlich gewesen, weil die Eltern der Klägerin selbst ein entsprechendes Schreiben an die Behörden hätten richten können kein Gehör finden. Nach dem der Vater der Klägerin selbst 4 Mal fruchtlos vorgesprochen hatte, muss als extrem unwahrscheinlich angesehen werden, dass eine schriftliche Mahnung von seiner Seite zum Erfolg geführt hätte. Vielmehr spricht alles dafür, dass die Einschaltung des Anwaltes und dessen recht knapp bemessene Fristsetzung unter Androhung der verwaltungsgerichtlichen Untätigkeitsklage zum raschen Abschluß des Einbürgerungsverfahrens führte.

Ein Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtsverletzung scheidet auch nicht deshalb aus, weil in § 80 VwVfG die Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten in behördlichen Verfahren abschließend geregelt wäre. Diese Vorschrift regelt die Erstattungsfähigkeit bzw. Nichterstattungsfähigkeit von Anwaltskosten für ein ordnungsgemäß durchgeführtes Verwaltungsverfahren. Bei einer auf mangelnder personeller Besetzung oder auf Säumigkeit des Sachbearbeiters beruhenden Untätigkeit der Behörde liegt aber kein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren vor, sondern eine Amtspflichtsverletzung die zu einem Schadensersatzanspruch führt.

Auch dem Argument der Beklagten die Klägerin sei auf die verwaltungsrechtliche Untätigkeitsklage zu verweisen und soweit sie auf diese verzichtet habe, liege eine Verletzung der Schadensminderungspflicht im Sinne von § 254 BGB vor, muss der Erfolg

versagt bleiben. Bei Durchführung der Untätigkeitsklage wären nämlich höhere anwaltliche Gebühren, eine 10/10 Gebühr statt einer 7,5/10 Gebühr angefallen, so dass das konkrete Vorgehen der Klägerin letztlich schadensmindernd ist.

Die Höhe der anwaltlichen Gebühren, die vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin für die Vertretung im Verwaltungsverfahren geltend gemacht wurde und oben im Tatbestand dargestellt ist, begegnet keinen Bedenken. Die Annahme des Streitwertes von 8.000,00 € erfolgte nach § 13 Abs. 1 Sätze 1,2 GKG und entspricht dem doppelten Aufgangstreitwert; sie orientiert sich an II. 41. 1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (DVBl. 96,605,610) und entspricht der ständigen obergerichtlichen Streitwertrechtsprechung.

Zur Frage der Angemessenheit des vom Anwalt angenommenen Gebührenrahmens von 7,5/10 hat das Gericht ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer Köln eingeholt. Dieses gelang zu dem Ergebnis, dass die Angelegenheit hinsichtlich Umfang und Schwierigkeit durchschnittlicher Art und hinsichtlich der Bedeutung für die Klägerin von überdurchschnittlicher Art ist. Sie geht weiterhin mangels anderweitiger Informationen davon aus, dass auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin durchschnittlich sind, da auch im vorliegenden Verfahren keine Prozesskostenhilfe beantragt worden ist. Insgesamt gelangt das Gutachten mit überzeugender Argumentation zu dem Ergebnis, dass die angesetzte Mittelgebühr ermessensfehlerfrei festgesetzt wurde.

Die Verzugszinsentscheidung beruht auf §§ 284 Abs. III, 288 BGB.

Soweit die Klägerin über den im Tenor genannten Verzugszeitpunkt hinaus noch Verzugszinsen begehrt, war die Klage abzuweisen, da nichts hinreichendes vorgetragen ist, dass die Beklagte schon seit dem 10.07.2003 in Verzug geraten ist.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 269 Abs. III, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert:

bis 28.06.2004 : 426,66 €

ab 29.06.2004 : 381,64 €

